



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

August 2018

Erweiterung von Hofstellen in Natura 2000-Gebieten

In den aktuellen Unterschutzstellungsverfahren zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) durch Verordnungen der Regierungspräsidien (FFH-Verordnungen) fordern betroffene Landwirtinnen und Landwirte, ihre Hofstellen sowie eine Abstandsfläche um ihre Höfe aus der FFH-Gebietskulisse herauszunehmen. Sie befürchten, dass Stallerweiterungen, Silos oder andere landwirtschaftliche Anlagen künftig nicht mehr oder nur mit erhöhtem Aufwand genehmigt werden.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, gibt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg folgende naturschutzfachliche und -rechtliche Hinweise:

1. Warum werden Hofstellen in Natura 2000-Gebieten nicht ausgegrenzt?

- Die Meldungen der FFH- und Vogelschutzgebiete in Baden-Württemberg an die Europäische Kommission sowie die rechtliche Unterschutzstellung der Vogelschutzgebiete durch die Vogelschutzgebietsverordnung vom 5. Februar 2010 (VSG-VO) und die bereits veröffentlichten Natura 2000-Managementpläne sehen kartografische Ausgrenzungen von Hofstellen, aber auch von anderen baulichen Anlagen, wie etwa Kläranlagen, Wasserspeichern oder Parkplätzen, innerhalb der Natura 2000-Schutzgebietskulisse nicht vor.
- Der Kartenmaßstab für die Gebietsmeldung der FFH- und Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission betrug 1:25.000. In diesem Kartenmaßstab konnten Einzelobjekte, wie Hofstellen, nicht flurstückscharf kartografisch ausgegrenzt werden. Die gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete wurden durch die Europäische

Kommission mittlerweile verbindlich festgelegt. Die rechtliche Ausweisung der Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg und die kartografische Festlegung der Natura 2000-Gebiete erfolgen zwar im Maßstab 1:5.000, haben sich aber zwingend an der von der Europäischen Kommission festgelegten Gebietskulisse zu orientieren.

- Auch bei der nationalen Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder Wasserschutzgebieten werden Hofstellen grundsätzlich nicht aus der Schutzgebietskulisse kartografisch ausgegrenzt.
- Die Hofstellen als solche sind bestandsgeschützt. Es besteht deshalb keine rechtliche Notwendigkeit, die Hofstelle als solche herauszunehmen.

2. Vorgehen und Prüfschritte bei der Erweiterung von Hofstellen

Es ist nicht das Ziel von Natura 2000, in FFH- und Vogelschutzgebieten jegliche bauliche Erweiterung oder Nutzungsänderung zu unterbinden, auch wenn diese Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen.

Erweiterungen von Hofstellen in Natura 2000-Gebieten sind rechtlich zulässig, wenn sie gemäß den nachfolgenden Prüfschritten Natura 2000-verträglich sind. Dies gilt entsprechend auch für Nutzungsänderungen.

a. Natura 2000-Vorprüfung

In Natura 2000-Gebieten sind die darin gelegenen Flächen nicht grundsätzlich mit einem Bauverbot belegt. Geschützt sind in FFH-Gebieten vielmehr nur die dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und in Vogelschutzgebieten die melderlevanten europäischen Vogelarten.

Wenn eine Erweiterung einer Hofstelle geplant ist, ist daher im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung zu untersuchen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung dieser

Natura 2000-Schutzgüter ausgeschlossen werden kann (summarische Abschätzung einer möglichen Gefahr für die Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebiets). In vielen Fällen lässt sich zügig klären, ob Natura 2000-Schutzgüter durch die vorgelegte Planung betroffen sein können und welche (erheblichen) Auswirkungen von der geplanten Erweiterung von Hofstellen auf die Erhaltungsziele dieser Schutzgüter ausgehen können. Hierzu wird auch der Managementplan für das betroffene Natura 2000-Gebiet herangezogen. Dieser stellt dar, in welchen Bereichen FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten bzw. europäische Vogelarten vorkommen. Mit Hilfe des Managementplanes und anhand der in der VSG-Verordnung und den FFH-Verordnungen festgelegten Erhaltungszielen lässt sich feststellen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Daneben können auch Biotop- und Artenkartierungen zur Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-LRT, FFH-Arten oder melderlevanten europäischen Vogelarten beigezogen werden.

Im Bereich von Hofstellen befinden sich häufig befestigte Flächen oder es liegt eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vor, so dass zumeist eine Bebauung auf solchen Flächen keine Relevanz für Natura 2000-Schutzgüter hat.

Die Natura 2000-Vorprüfung erfolgt in der Regel durch das zuständige Landratsamt oder das Bürgermeisteramt der Stadtkreise als untere Naturschutzbehörde. Im Rahmen einer ohnehin erforderlichen Ortsbesichtigung kann die untere Naturschutzbehörde das Ergebnis der Vorprüfung dokumentieren. In diesem Fall verursacht die Vorprüfung keine Gutachterkosten für den Vorhabenträger. Soweit jedoch spezifische naturschutzfachliche Kenntnisse zur Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgüter erforderlich sind, soll hierfür die Vorlagepflicht eines Fachgutachtens geltend gemacht werden. Lässt die Vorprüfung keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten, sind bereits auf dieser Stufe Erweiterungen von Hofstellen unter Natura 2000-Gesichtspunkten zulässig.

Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen die Erweiterung einer Hofstelle FFH-Lebensraumtypflächen oder FFH-Arten bzw. europäische Vogelarten erheblich beeinträchtigen können. Bei der Erweiterung einer Hofstelle sollte infolgedessen zunächst geprüft werden, ob die Hofstellenerweiterung an anderer Stelle durchge-

führt werden kann. Mit einer Standortanpassung im Rahmen der Planung können häufig erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets vermieden werden. Der Standort kann im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

b. Verträglichkeitsprüfung und Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines FFH- oder Vogelschutzgebietes durch die geplante Erweiterung einer Hofstelle nicht ausschließen, weil durch das Vorhaben FFH-Lebensraumtypen oder (FFH- oder Vogel-) Arten beeinträchtigt werden können und ist eine Standortanpassung nicht möglich (z.B. weil eine Hofstelle vollständig von FFH-Mähwiesen umgeben ist), muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind auch Maßnahmen zu prüfen, die eine erhebliche Beeinträchtigung vermeiden oder maßgeblich mindern können (Schadensbegrenzungsmaßnahmen). Bei der Betroffenheit von FFH-Mähwiesen infolge einer geplanten Hofstellenerweiterung kommen als Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgezogene Maßnahmen zur Schaffung neuer FFH-Mähwiesen in Betracht (sogenanntes Floaten). Hierzu muss im FFH-Gebiet eine in Qualität und Quantität entsprechende FFH-Mähwiese im räumlichen Zusammenhang vor dem Eingriff (der Hofstellenerweiterung) entwickelt werden. Die untere Naturschutzbehörde muss diesem Vorgehen vorab zustimmen, die neu entwickelte FFH-Mähwiesenfläche anerkennen und die Verträglichkeit des Vorhabens dokumentieren. In einem solchen Falle kann aufgrund standardisierter Vorgaben zum Floaten auch auf die Beauftragung eines Fachgutachters verzichtet werden. Ansonsten muss die Verträglichkeitsprüfung durch einen Fachgutachter erfolgen.

c. Abweichungszulassung

In den seltenen Fällen, in denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets durch die geplante Erweiterung einer Hofstelle verursacht wird und eine Standortanpassung sowie vorgezogene Schadensbe-

grenzungsmaßnahmen nicht möglich sind, kommt eine Abweichungszulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG in Betracht, bei der folgende Punkte zu prüfen sind:

- Es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine geplante Hofstellenerweiterung aus betrieblichen Gründen nur an einer bestimmten Stelle erfolgen kann. Dasselbe gilt, wenn alle Standortalternativen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen; dann ist eine für die Erhaltungsziele möglichst schonende Standortalternative zu wählen.
- Es müssen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für die Erweiterung der Hofstelle sprechen. Betriebliche Gründe allein reichen für eine Abweichung nicht aus. Ein öffentliches Interesse besteht z.B. dann, wenn die Erweiterung der Hofstelle (auch) der Pflege und Erhaltung von FFH-LRT und Habitaten der FFH-Arten und europäischen Vogelarten des betroffenen Natura 2000-Gebiets durch den betreffenden Landwirt dient.
- Für den Eingriff in ein Natura 2000-Gebiet muss ein Kohärenzausgleich erfolgen. Dieser kann deckungsgleich mit der ohnehin erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensation sein.

3. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Hofstellen und deren Erweiterungen oder Nutzungsänderungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten und die Prüfung der naturschutzrechtlichen Vorschriften sind die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise (untere Naturschutzbehörde, untere Landwirtschaftsbehörde und untere Baurechtsbehörde).